Mindensche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen.

5te Woche. 1778.

Also solten die Kosten eines Concursprocesses billig nicht auf sämtliche Gläubiger vertheilet werden.

Die Absicht Ihres Königs mein Freund! ist unstreitig, die Sicherheit der Gläubiger auf alle Weise zu befördern, und wenn es möglich wäre, ihnen ihre Forderungen gegen jeden Zufall zu versichern. Zu diesem großen Zwecke hat er eine neue Justitzverfassung erschaffen, die besten Gerichtsordnungen gegeben, die redlichsten und geschicktesten Männer zu Richtern erwählt, die Sportuln aufs schärfste bestimmt, die Hypothekenbücher eingeführt, dem Zinslauf wie dem Concursprocesse ein gemessenes Ziel gesetzt, und dem Gläubiger gleichsam bis auf einen Pfennig gesagt, wie lange ihn ein unglücklicher Schuldner hinhalten, und wie viel er bey ihm verlieren könne. Der geringe Rest der Unsicherheit, welcher sich durch menschliche Weisheit nicht zwingen läßt, ist dadurch aufs möglichste verkleinert, und dergestalt zum Anschlag gebracht, daß jeder der einem andern Geld leiht, seinen möglichen Verlust in voraus berechnen, allenfals die Assecuranz dafür in einem höheren Zinsgenuß beziehen kan. Wie läßt sich aber diese grosse, und auf die Erhaltung des innern und äussern Credits so deutlich gerichtete Absicht, mit dem Gesetze vereinigen, daß die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu den ungewissen Kosten eines Concursprocesses beytragen sollen?

Urtheilen Sie selbst, ich habe aus einer Concursmasse vor zehn Jahren eintausend Thaler Capital mit dreyjährigen Zinsen richtig erhalten; und nun sol ich hundert sechzig Thaler Kosten, welche nachher noch aufgegangen sind, erstatten; aus einem andern sol ich nun ein gleiches Capital empfangen, aber vorerst 10 pro Cent für die künftigen Kosten zurückstehen lassen: der Verlust in dem leztern Falle geht weit, und daß er unter allerhand Zufällen noch weiter gehen könne, zeigt der erste unwiedersprechlich; raubt mich hier nicht der Gesetzgeber mit der einen Hand was er mir mit der andern giebt? Und kan ich es als eine Wohlthat ansehen, daß mir auf alle Fälle dreyjährige Zinsen versichert, und dagegen mein Capital einer augenscheinlichen Unsicherheit aussetzt? Scheint Ihnen hierin nicht ein Wiederspruch zu liegen?

Nie haben die gemeinen Rechte, nie die Römer und Griechen, diese Meister in der Kunst, dergleichen gebilliget. Der Deutsche, welcher die Aeusserung nach Landrecht erfunden, und darin Natur und Kunst auf das schärfste vereiniget hat, schiebt demjenigen Gläubiger die Kosten zu, der seine Mitgläubiger äussern will. Es war blos ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Concurskosten auf sämtliche Gläubiger zu vertheilen. Diese glaubten man müsse hiek nach dem Rhodischen Gesetze verfahren, welches die Erleichterung eines Schiffes in Gefahr, auf die ganze Ladung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger sind in gleicher Gefahr; die ältesten waren schon im Hafen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpften. Noch ehe der junge Gläubiger, dem zu gefallen die Erleichterung geschieht, ins Schiff kam, hatten sie ihre besten Waaren so gut als gelandet; und diesem der mit seinem Gute das Schiff überlud, der es zu sinken zwang, der an aller Unsicherheit Schuld ist, solte das Rhodische Gesetz zu statten kommen?

Wie selten suchen oder verlangen überdem die ältern Gläubiger den Concurs oder den Verkauf eines Guts? Der Tisch des Schuldners ist ihnen gedeckt, warum solten sie mehr Gäste dazu bitten als satt werden können? Wenn sie ja ihre Capitalien zurück haben wollen: so übertragen sie solche einem andern, der froh ist eine alte und sichere Pfandverschreibung einzulösen, oder sie lassen solche stehen, wenn das dafür verpfändete Gut auf das Geschrey eines jungen Gläubigers verkauft wird. Ihnen ist es eins, ob der Eigner des Guts Titius oder Tajus heißt, ihre Zinsen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Vorrecht bleibt ihnen unveränderlich. Blos der junge unvorsichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht seine Asseeuranz in einem höhern Zins bezogen, und zum voraus die Unsicherheit

genutzt hat, erregt den Concurs. Ihm allein zu gefallen geschieht der Verkauf, um ihn zu retten wird das Pfand ein zwey oder dreymahl feil geboten, ein Curator angeordnet, und ein Urtheil gesprochen; und zu solchen Unkosten sol der Gläubiger beytragen, der vor hundert Jahren in der vollkommensten Sicherheit borgte? Das Hypothekenbuch ruft einem jeden zu, trau schau wem. Dieser Zuruf ist so gut wie eine öffentliche Protestation der ältern Gläubiger gegen alle jüngere; und wenn diese sich daran nicht kehren: so müssen sie auch ihre Gefahr stehen.

Nur dann wenn der Concurs über bewegliches Gut, über ein Waarenlager, oder über andre vergängliche und dem verbringen unterworfene Güter erregt wird, sind alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder muß der Billigkeit nach zu den Concurskosten beytragen. Aber das ist hier der Fall nicht; die Rede ist von unbeweglichen Gütern, und nicht von Kosten, so zu deren Erhaltung gegen Einbrüche der See oder gegen Ansprüche einiger Lehn- und Fideicommisfolger angewandt sind. Die ältern Gläubiger sind wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urkunden und Rechte vorzulegen, und den jüngern Nachrichten zu geben, die diese aus dem Hypothekenbuche vorher hätten aufsuchen lassen sollen, ehe sie unvorsichtig borgten. Die jüngern Gläubiger sind es welche die ältern in ihrer gesetzmäßigen Ruhe stören, und ihnen kostbare Händel machen; und um diese dafür zu belohnen, sollen jene Schaden leiden? Um diese zu retten, sollen jene einen Theil ihres Capitals aufopfern? Ja wenn es noch jüngere Söhne wären, welche mit zu der ältern Erbschaft kämen; allein es sind wildfremde, die bey offnen Hypothekenbüchern muthwillig geborgt, und wie gesagt, die Assecuranz dafür mit ein oder zwey pro Cent bezogen haben.

Und wie sehr hängen endlich diese Kosten, welche die alten Gläubiger mit tragen müssen, von dem Muthwillen der jüngern, und von dem Willkühr der Richter ab? Diese stiegen in dem Concursprocesse, worin ich 160 Thaler von tausend zurück bezahlen muste, und worin ein ganz unbeträchtliches Lehnstück, was den jüngern Gläubigern zur Speculation gelassen werden konte, auf gemeinsame Kosten herbeygezogen werden solte, gewiß über dreytausend Thaler, und schwerlich haben die Gesetze, welche mir dreyjährige Zinsen gewiß versichern wollten, einen solchen Verlust für möglich gehalten. Die zehn pro Cent, so man mir in dem andern zum voraus abzieht, sind gewiß auch verlohren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme: so will ich zufrieden seyn, wenn der Agent, der die letzte Liquidation in meinem Namen mit ansieht, solches und nicht mehr für seine Bemühung rechnet.

Ich habe lange nicht gewust, mein Freund! warum die Zinsen in Ihrem Lande bey allen guten Anstalten beständig um ein oder zwey Rthlr. vom Hundert höher stehen, als in den benachbarten Ländern, worin die Justitz noch wenig verbessert, und wie eine Eiche im Walde aufgewachsen ist; und warum der Canal von Murcia jetzt so vieles Geld aus Westphalen zieht? Allein wenn ich die Unsicherheit betrachte, worin die ältesten Gläubiger, die dem Großvater geborgt, und den Gläubigern des Enkels zugefallen verlieren müssen, solchergestalt versetzt sind; wenn ich das allgemeine Schrecken sehe, was sich dadurch in den Gemütern solcher Menschen verbreitet, die den eigentlichen Zusammenhang nicht einsehen, und sich die wunderbarsten Dinge davon vorstellen, so brauche ich nicht weiter zu fragen, warum die Leute lieber auf den Canal von Murcia als auf Ihre besten Verschreibungen trauen wollen.

Die Helmstädter Juristen, waren auch einmahl, wie Leyser Spec. 481. m. 5. erzählt, der Meinung zugethan, daß die Concurskosten allen Gläubigern zur Last fallen müsten. Sie schlugen aber geschwind einen andern Weg ein, und ich wünsche von Herzen, daß bey Ihnen ein gleiches erfolgen möge; ja ich wünsche, daß man endlich den ganzen verderblichen Concursproceß, der in Frankreich wie in England bey adlichen Gütern unbekant ist, und den die Deutschen nie gekant haben, völlig abschaffen, und dafür den alten ehrlichen Aeusserproceß, worin das Gut in banco liegt, und jeder Gläubiger sein foho hat, wider einführen möge. Diesen hat die Natur Landbesitzern angewiesen, und die Hypothekenbücher, welche die banco vertreten, schicken sich nicht einmahl für den Concursproceß, sondern sind für den Aeusserproceß gemacht. Dieser allein kan die Landbesitzer erhalten, und die Verschreibungen zur lebhaften Circulation bringen. Aber der Concursproceß ist für Krämer.

Osnabrück, 1777.

Das neueste und sicherste Mittel wider den Bandwurm.

Bekanntermaßen ist unter den Arten des Bandwurms des Cucurbitinus der gefährlichste, weil er Polypenartig ist, und wieder wächst, wenn das Mindeste davon in des Patienten Körper zurückbleibt. (Eben das gilt von allen übrigen Arten, so lange das spitzige Ende oder der Kopf, zurückbleibt). Bonnet scheint diese Art nicht beobachtet, sondern nur diejenigen unter seinem Auge gehabt zu haben, welche man eigentlich Taenias oder Solitaires nennet, wiewohl es nunmehro durch Erfahrungen sattsam erwiesen ist, daß zuweilen mit dem Alten zugleich ein Junger, an ihm hangender, (nicht selten auch zwey Alte von unterschiedener Art,) abgetrieben worden. Gegenwärtig

besitzt die Frau Nouffre zu Murton im Kanton Bern das allerbewährteste und unschädlichste Mittel, durch ein Tränkchen und Latwerge, die sie 2 Stunden nachher giebt, den Wurm erst zu tödten, und hernach in 2 oder 3 Stunden mehrentheils auf einem Klumpen abzutreiben. Oft trägt sichs zu, daß er das Jahr darauf noch einmal muß abgetrieben werden, wenn ein Stückchen davon zurück geblieben ist.

Da die Frau Nouffre aber gedachtes Mittel nicht verschickt, sondern die Patienten sich genöthiget sehen, selbst die Reise nach der Schweiz zu thun; solches aber nicht eines Jeden Umstände und Vermögen erlauben: so ist es Pflicht und Freude für mich, hierdurch dem Publikum anzuzeigen, wie gedachtes nämliches Mittel der Frau Nouffre, welches, ohne alle Charlatanerie und ohne alle intereßirte Absichten zu sagen, bisher allemal in den Händen, die es besitzen, die promtesten und sichersten Dienste, ohne die mindeste übele Folge, wie bey dem Herrnschwandischen, zu befürchten, geleistet hat, bey dem Herzogl. Braunschweigischen Leibmedikus, Herrn Doctor Wagler, in Braunschweig zu haben sey, und von diesem uninterreßirten Arzte und wahrem Menschenfreunde, der es als eine Wohlthat der Vorsehung ansieht, wenn er Gelegenheit findet, seinen elenden Mitbrüdern zu helfen, jederzeit auf Verlangen, nebst Vorschrift des rechten Gebrauchs, verschickt werde. Die Begüterten werden, wenn sie von diesem Ungeheuer, das, wie der Tod, in ihren Eingeweiden herumgewühlt, befreyet sind, die Pflicht der Dankbarkeit von selber fühlen, zu deren Erfüllung aber ihnen gar keine Vorschrift gegeben, sondern alles ihrer eigenen Empfindung und Großmuth überlassen wird. Die Armen und Unbegüterten bekommen es allemal unentgeldlich, und man schmeckt darinn schon zum voraus das göttliche Vergnügen, als die süßeste Belohnung ein Werkzeug ihrer Genesung gewesen zu seyn. Es können sich Patienten, die mit dieser greuelhaften Krankheit, wovor die Natur zittert, be-

laden sind, entweder bey Endesunterschriebenem, oder unmittelbar bey dem Herrn Leibmedicus Wagler in Braunschweig selbst melden. Unbillig aber würde es seyn, diesem wohlthätigen Menschenfreund auch durch unfrankirte Briefe, für seine Güte noch Kosten zu verursachen.

Menschen, im Elende begrabene, und nach Hülfe schmachtende Menschen! wie begierig strecket ihr eure Hände aus, wenn euch ein sicheres Mittel, von eurem Elend abzukommen, angewiesen wird! Nicht wahr, euer eigenes Gefühl muß euch sagen, daß ihr solches als eine besondere Wohlthat der Vorsehung anzusehen habt, und gegen euch selbst, gegen das unschätzbare Gut der Gesundheit, ja offenbar gegen die Güte des Schöpfers sündigen würdet, wenn ihr es verachten, und nicht gebrauchen wolltet? Wenn werdet ihr doch das Menschentödtende Vorurtheil ablegen, daß die Pockeninoculation ein Eingriff in die göttliche Vorsehung sey? Ist es nicht eben sowohl ein von Gott dem Menschen, durch den Verstand und dessen Erfindungskraft geoffenbartes Mittel, als das wider den Baudwurm? Warum macht ihr euch kein Gewissen, das zu gebrauchen? Und hier soll euch das Gewissen, in einerley Falle, bey einerley Pflicht, entschuldigen? Wie unvernünftig, wie irrend ist ein solches Gewissen! Sünde, offenbare Sünde, nach einem irrenden Gewissen, das sich durchaus nicht will belehren lassen, zu handeln! Ihr sagt: es sey eine Versuchung Gottes, ihm darinn vorzugreifen. Gut! also verlangt ihr bey allen in Händen habenden Mitteln, daß Gott eure Kinder entweder unmittelbar vor den Pocken behüten, oder in den Pocken durch ein Wunder erhalten soll? Ist das keine Versuchung? Die gröbste, die man sich denken kann! Verlasset ihr euch also auf Gottes unmittelbare Erhaltung, warum schafft ihr nicht alle Feuerspritzen, alle andere Werkzeuge der Sicherheit und Erhaltung aus der Stadt? Warum gebraucht ihr Arzeneyen, wenn ihr krank seyd? Warum hütet ihr eure Kinder so ängstlich, daß sie von andern Pockenkindern nicht angesteckt werden? Alles Thorheit, alles vergeblich, wenn Gott unmittelbar und ohne alle geordnete Vorschriften und Bedingungen hilft!

Erlaubt mir bey dieser Gelegenheit, noch ein Wort mit euch zu reden, meine Mitbrüder! Was für alberne, und höchsterfreuliche Dinge kaufet ihr nicht oft mit schwerem Gelde, auf ein bloßes Gerathewohl, oft aus ungeheurem Aberglauben, der das Licht scheuet, und keine Vernunft hört, von eigennützigen und betrügerischen Charlatans, wahren Mördern, wenn sie euch nur unter dem Schein einer Universalmedicin wider Gicht, Podagra, Fieber, Hektik, Magendrücken, schwere Geburten u. s. w. angerühmt, und unter dem blendenden Titel der Wunderkuren mit abendtheuerlichen Erzählungen vorgespiegelt werden? Und das gebrauchen, was euch vernünftige, erfahrne und gewissenhafte Aerzte, als Wohlthäter, mit erleichterten Kosten, und ohne Gefahr, durch vermeynte Arzeneymittel eher, als durch die Krankheit selbst getödtet zu werden, anrathen, das machet ihr euch zur Sünde? Wäget jene wirkliche Sünde gegen diese vermeynte und eingebildete ab! Unter gegenwärtigen Umständen ist keine größere Unterlassungssünde, als ein Mittel, das Gott den Menschen durch ihren Verstand erfinden lassen, ein Mittel, das Hunderttausende gegen einen rettet, die wohlthätige Pockeninoculation nicht gebrauchen wollen.

Quedlinburg. J. A. E. Götze.